



Stand: Juni 2021

Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Ar- beitslose (ÜLG)

Erläuterungen

1 Ausgangslage

Am 30. Oktober 2019 hat der Bundesrat der Bundesversammlung die Botschaft zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) überwiesen. Anlässlich der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 haben Stände- und Nationalrat die Vorlage zum ÜLG angenommen, welche bezweckt, die soziale Absicherung älterer Ausgesteuerten komplementär zu den Massnahmen des Bundes zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmenden, zu verbessern. Auf Verordnungsebene werden die Einzelheiten zur Umsetzung festgelegt.

Die Überbrückungsleistungen (ÜL) wurden in Anlehnung an das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG¹) ausgestaltet. Die Durchführung soll von denselben Organen – den EL-Durchführungsstellen – vorgenommen werden wie die Ergänzungsleistungen (EL).

2 Inkrafttreten des ÜLG

Die Umsetzung soll so rasch als möglich erfolgen. Allerdings benötigt das Verfahren für den Erlass der Verordnung Zeit wie auch die notwendigen Arbeiten zur Umsetzung bei den Durchführungsstellen. Der Zeitplan wurde deshalb so ausgestaltet, dass die Verordnungsbestimmungen durch den Bundesrat im zweiten Quartal 2021 verabschiedet werden und das ÜLG auf den 1. Juli 2021 in Kraft treten kann.

3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

1. Kapitel: Anspruch auf Überbrückungsleistungen

Artikel 1 *Prüfung des Anspruches auf Ergänzungsleistungen auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters hin (Art. 3 Abs. 1 Bst. b ÜLG)*

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b ÜLG haben Personen ab 60 Jahren, die ausgesteuert sind, Anspruch auf ÜL bis zum Zeitpunkt, in dem sie die Altersrente frühestens vorbeziehen können, wenn dann absehbar ist, dass sie bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters einen Anspruch auf EL zur Altersrente haben werden.

Absatz 1

Diese Bestimmung soll verhindern, dass Personen ihren Anspruch auf ÜL verlieren, weil sie es versäumt haben, einen möglichen Anspruch auf EL auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Rentenalters prüfen zu lassen. Es soll klargestellt werden, dass es Aufgabe der Durchführungsstellen ist, diesen Anspruch rechtzeitig zu prüfen. Dabei handelt es sich um die Prüfung eines Anspruches, der in der Zukunft liegt und deshalb mit Unsicherheit behaftet ist. Dies soll mit der Formulierung «Anspruch auf Ergänzungsleistungen absehbar ist» zum Ausdruck gebracht werden. Gleichzeitig bedeutet dies auch, dass eine über diesen absehbaren Anspruch in Rechtskraft erwachsene Verfügung gilt und nicht bei Eintritt des Zeitpunktes (ordentliches Rentenalter) wieder rückgängig gemacht werden kann. Selbstverständlich haben

¹ SR 831.30

die ÜL-Beziehenden bei dieser Prüfung ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 28 ATSG²) nachzukommen.

Weil es sich dabei um den Anspruch auf EL handelt, ist eine entsprechende Bestimmung auch in der Verordnung über die EL zur AHV/IV vorgesehen.

Absatz 2

Die Bestimmung soll einen Unterbruch der Leistung verhindern und die Existenzsicherung gewährleisten, falls Zweifel bestehen, ob der Anspruch auf ÜL fortbesteht oder nicht. Dabei kann es sich um Fälle handeln, in welchen der Betrag der Rente der 2. Säule unsicher ist, weil beispielsweise die zukünftigen Zinsen auf dem Alterskapital noch nicht klar sind. Die exakte Höhe der Rente der Vorsorgeeinrichtung kann für den Anspruch auf EL entscheidend sein, wenn das geschätzte zukünftige Einkommen nahe an der Grenze für den Anspruch auf EL liegt. Sollte der Anspruch insgesamt auf Ergänzungsleistungen im Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters unsicher sein, sind ÜL weiter auszurichten, wobei einer ÜL-berechtigten Person es frei steht, ihre AHV-Rente vorzubeziehen. Stellt sich heraus, dass der Anspruch auf ÜL endet, sind die zuviel ausgerichteten ÜL zurückzufordern.

Absatz 3

Die Prüfung eines Anspruchs auf Ergänzungsleistungen auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters hin wird für Personen mit Wohnsitz in der EU/EFTA nicht vorgenommen, weil Ergänzungsleistungen nicht ins Ausland ausgerichtet werden können.

Vorbemerkungen zu den Artikeln 2 – 4

Redaktioneller Hinweis: Die Anordnung der Artikel entspricht nicht jener der ELV. Materiell liegen aber, ausser bezüglich des anrechenbaren Kapitals der 2. Säule, keine Abweichungen zur ELV vor.

Hierbei handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zu der Vermögensschwelle (Artikel 5 Abs. 1 Bst. c ÜLG), welche seit dem 1. Januar 2021 in den EL gelten und diesen Regelungen entsprechen. Die Bestimmung in der ÜL weicht insofern von jener in den EL ab, als, dass nur die Hälfte des in der EL geltenden Vermögens vorhanden sein darf. Alleinstehende Personen dürfen folglich über ein Vermögen von 50'000 Franken und Ehepaare über ein Vermögen von 100'000 Franken verfügen.

Der ÜL-Anspruch besteht nur, solange alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist möglich, dass das Vermögen einer ÜL-beziehenden Person, das ursprünglich unter der zulässigen Schwelle lag, aufgrund einer Erbschaft oder eines anderen Ereignisses zunimmt und die Schwelle überschreitet. Dies hat zur Folge, dass die betroffene Person nicht mehr alle Anspruchsvoraussetzungen für den ÜL-Bezug erfüllt. Der ÜL-Anspruch erlischt somit am Ende des Monats, in welchem das Vermögen die zulässige Schwelle überschreitet. Diese Konsequenz ergibt sich aus Artikel 14 Absatz 2 ÜLG und bedarf keiner weiteren Präzisierung in der Verordnung.

Für die Prüfung, ob der Betrag für die Vermögensschwelle nach Artikel 5 Absatz 1 Bst. c ÜLG überschritten wird, wird grundsätzlich dasjenige Vermögen herangezogen, das auch in der ÜL-Berechnung für die Ermittlung des Vermögensverzehr berücksichtigt wird. Die Regelungen zur Ermittlung und Bewertung des Reinvermögens nach den Artikeln 21 Absätze 1 und 2 sowie 22 und 23 ÜLV gelangen deshalb auch für die Bestimmung des Reinvermögens nach Artikel 10 Absatz 1 ÜLG zur Anwendung.

² SR 830.1

Artikel 2 **Vermögensschwelle: Massgebender Zeitpunkt für die Ermittlung des Reinvermögens (Art. 5 Abs. 1 Bst. c ÜLG)**

Die Anspruchsvoraussetzungen für den ÜL-Bezug müssen für den gesamten Zeitraum der Leistungszusprache – aber nur für diesen Zeitraum – vollständig erfüllt sein. Die vorliegende Bestimmung konkretisiert diesen Grundsatz in Bezug auf das Vermögen: Für die Frage, ob die vermögensmässigen Voraussetzungen für den ÜL-Anspruch erfüllt sind, ist das Vermögen am ersten Tag des Monats massgebend, ab dem die Leistung beansprucht wird.

Artikel 3 **Vermögensschwelle: Berücksichtigung von Hypothekarschulden für die Ermittlung des Reinvermögens (Art. 5 Abs. 1 Bst. c ÜLG)**

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c ÜLG verweist bezüglich der Vermögensschwelle auf Artikel 9a ELG. Dieser Verweis bezieht sich auf den gesamten Artikel, so dass auch für den Anspruch auf ÜL die selbstbewohnten Liegenschaften bei der Beurteilung, ob die zulässige Vermögensschwelle nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c ÜLG überschritten wird, ausser Acht gelassen werden. Die vorliegende Bestimmung stellt klar, dass für diese Beurteilung auch Hypothekarschulden, die mit einer selbstbewohnten Liegenschaft zusammenhängen, nicht berücksichtigt werden. Der Bundesrat macht dabei von seiner Kompetenz nach Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe c^{bis} ELG Gebrauch, die Berücksichtigung der Hypothekarschulden für die Ermittlung des Reinvermögens zu regeln.

Artikel 4 **Vermögensschwelle: Berücksichtigung von Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge für die Ermittlung des Reinvermögens (Art. 5 Abs. 2 Bst. c ÜLG)**

In diesem Artikel ist der Betrag festgelegt, bis zu welchem das Kapital der beruflichen Vorsorge für den Anspruch auf ÜL nicht berücksichtigt werden darf. Dieser Betrag leitet sich wie folgt her:

Personen, die bis zum 65. Altersjahr einen Anspruch auf ÜL haben, sollen mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters ein Vorsorgeguthaben vom 26-Fachen des allgemeinen Lebensbedarfes zur Verfügung haben. Dies entspricht rund 500'000 Franken. Werden davon jährlich 24'000 Franken verbraucht, reicht dieses Kapital für eine alleinstehende Person für rund 20 Jahre³, was der aktuellen Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes entspricht. Zusammen mit der Altersrente der AHV von 22'200 Franken⁴ erreicht eine Person ein jährliches Renteneinkommen von 47'000 Franken und liegt damit etwas über den gedeckten Ausgaben der ÜL bzw. den EL. Diese belaufen sich auf ungefähr 43'000 Franken pro Jahr.

Der Freibetrag auf dem Alterskapital der beruflichen Vorsorge ist wie in der beruflichen Vorsorge üblich unabhängig vom Zivilstand. Das heisst, bei einem Ehepaar wird jede Person einzeln betrachtet und der Freibetrag jeweils auf das Kapital des/der einzelnen angewendet.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Person, die ein Vorsorgeguthaben hat, das über diesem Betrag liegt, später trotzdem EL benötigt. Falls sie für die Finanzierung ihres Lebensunterhalts das Vorsorgeguthaben heranziehen muss, kann sie die berufliche Vorsorge nicht mehr weiterführen. Sie muss sich in einem solchen Fall ihre Austrittsleistung auszahlen lassen und verliert damit ihren Rentenanspruch in der beruflichen Vorsorge. Nur wenn ihre Vorsorgeeinrichtung eine Möglichkeit für den Vorbezug der Altersrente in diesem Zeitpunkt anbietet, kann die betroffene Person eine Rente beziehen. Diese wird aber aufgrund des mehrjährigen Vorbezugs entsprechend tiefer sein als bei einem späteren Bezug.

³ Aufgrund des gegenwärtigen Tiefzinsumfeldes wird bewusst auf die Einrechnung eines Zinsertrags verzichtet.

⁴ Durchschnittliche AHV-Rente Männer 2019, BSV-Statistik 2020.

Artikel 5 **Integrationsbemühungen (Art. 5 Abs. 5 ÜLG)**

Bezügerinnen und Bezüger von ÜL sollen sich weiterhin um die Integration in den Arbeitsmarkt bemühen. Da es sich bei den Bezügerinnen und Bezüger von ÜL aber um Personen handelt, die sich bereits während den vorangehenden Jahren erfolglos um Arbeit bemüht haben, sollen die Integrationsbemühungen umfassender und vielfältiger sein als jene der Arbeitslosenversicherung. In Bezug auf die Qualität und die Quantität des Nachweises sind keine hohen Anforderungen zu stellen.

Es sind nicht nur Bemühungen in Form von freiwilligen Beratungsgesprächen beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) oder Bewerbungsschreiben anzuerkennen, sondern vor allem auch Bemühungen, welche die Bezügerinnen und Bezüger von ÜL aktiv bleiben lassen. Insofern unterscheiden sich diese Integrationsbemühungen von jenen des RAV, da sie bedeutend weiter gefasst sind. Dementsprechend sollen nebst der Teilnahme an Integrationsmassnahmen, die das RAV anbietet, beispielsweise auch folgende Engagements, zu welchen jedoch niemand verpflichtet werden kann, anerkannt werden:

- Freiwilligenarbeit;
- die Teilnahme an einem Sprachkurs;
- Coaching;
- die Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten.

Im Weiteren ist zu beachten, dass das ÜLG keine Sanktionsmöglichkeit oder Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei einem fehlenden Nachweis von Integrationsbemühungen vorsieht.

2. Kapitel: Höhe der Überbrückungsleistungen

1. Abschnitt: Berechnung der Überbrückungsleistungen

Artikel 6 **Berechnung der Überbrückungsleistungen bei der Trennung der Ehe (Art. 7 Abs. 5 ÜLG)**

Dieser Bestimmung führt aus, wie die Überbrückungsleistungen zu berechnen sind, wenn zwei Ehepartner getrennt sind. Absatz 3 der Bestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 4 ELV.

Artikel 7 **Kinder, die für die Berechnung der Überbrückungsleistungen nicht zu berücksichtigen sind (Art. 7 Abs. 4 ÜLG)**

Diese Bestimmung regelt das Vorgehen zur Feststellung, ob ein Kind mit eigenen Einnahmen für die Berechnung der ÜL nicht zu berücksichtigen ist oder ob es in der gemeinsamen Berechnung berücksichtigt werden kann.

Artikel 8 **Anpassung an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates (Art. 8 ÜLG)**

Für die Anpassung der Höhe der jährlichen Überbrückungsleistung an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates wird auf den Kaufkraftindex des Bundesamtes für Statistik (BFS) abgestellt.

2. Abschnitt: Anerkannte Ausgaben

Artikel 9 **Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen (Art. 9 Abs. 3 ÜLG)**

Der Bundesrat soll regeln, wie der Höchstbetrag für den Mietzins zu bemessen ist, wenn Personen, deren jährliche ÜL nach Artikel 9 Absatz 3 ÜLG gemeinsam berechnet wird, mit weiteren Personen im selben Haushalt leben. Mit dieser Delegationsnorm trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass es sich bei diesen Fällen um Mischformen zwischen Familien und Wohngemeinschaften handelt, die gesondert geregelt werden müssen. Würden diese Konstellationen der Bestimmung für Wohngemeinschaften unterstellt, so könnte für jede Person, die in die jährliche ÜL-Berechnung eingeschlossen ist, das Mietzinsmaximum für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt berücksichtigt werden. In der Summe würden die betroffenen Familien gegenüber Familien, bei denen alle Haushaltsmitglieder in die jährliche ÜL-Berechnung eingeschlossen sind, erheblich bevorzugt. Kämen dagegen die allgemeinen Regelungen zur Anwendung, könnten die Mietzinsmaxima für die einzelnen Personen – beziehungsweise in der Summe für die Familie – besonders bei grösseren Wohngemeinschaften wiederum sehr tief ausfallen.

Gemäss der vorliegenden Verordnungsbestimmung werden in den genannten Fällen bei der Ermittlung des Mietzinsmaximums für den Haushalt nur diejenigen Personen berücksichtigt, die in die gemeinsame jährlichen ÜL-Berechnung eingeschlossen sind. Im Gegenzug wird auf die Mietzinsteilung nach Artikel 9 Absatz 2 ÜLG verzichtet. Bei der ÜL-beziehenden Person und ihren Angehörigen kommt somit dasselbe Mietzinsmaximum zur Anwendung wie bei Familien, die für sich alleine leben und bei denen alle Haushaltsmitglieder in die jährliche ÜL-Berechnung eingeschlossen sind.

Artikel 10 **Gebäudeunterhaltskosten (9 Abs. 1 Bst. e ÜLG)**

Es handelt sich hierbei um dieselbe Bestimmung wie Art. 16 ELV. Abweichungen von der ELV sind lediglich redaktioneller Art.

Artikel 11 **Pauschale für Nebenkosten (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und 11 Bst. d ÜLG)**

Es handelt sich hierbei um dieselbe Bestimmung wie Art. 16a ELV. Abweichungen von der ELV sind lediglich redaktioneller Art.

Artikel 12 **Pauschale für Heizkosten (Art. 11 Bst. e ÜLG)**

Es handelt sich hierbei um dieselbe Bestimmung wie Art. 16b ELV. Abweichungen von der ELV sind lediglich redaktioneller Art.

Artikel 13 **Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 9 Abs. 1 Bst. h ÜLG)**

Die vorliegende Bestimmung regelt sowohl die jährlichen Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Abs. 1) als auch die tatsächliche Prämie (Abs. 2). Bei der tatsächlichen Prämie handelt sich um diejenige Prämie, die die Aufsichtsbehörde des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes für den Krankenversicherer, den Kanton und die Prämienregion der ÜL-beziehenden Person genehmigt hat, und zwar für ihre Altersgruppe, für die von ihr gewählte Franchise, gegebenenfalls für die von ihr gewählte Versicherungsform und für die von ihr gewählte Unfalldeckung. Während die jährlichen Pauschalbeträge immer inklusive die Unfalldeckung berechnet werden, wird bei der tatsächlichen Prämie die Unfalldeckung nur berücksichtigt, sofern die Person das Unfallrisiko durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung versichert hat. Hat eine Person eine Versicherung mit Wahlfranchise oder mit einge-

schränkter Wahl der Leistungserbringer abgeschlossen, so wird nur die dafür geschuldete Prämie in der jährlichen ÜL-Berechnung als Ausgabe anerkannt. Prämien für Zusatzversicherungen bleiben für die jährliche ÜL-Berechnung unberücksichtigt.

Artikel 14 *Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen (Art. 9 Abs. 4 ÜLG)*

Absatz 1

Dieser Absatz legt die Grundlage der Region 1 fest. Sie basiert auf der Gemeindetypologie 2012 (25 Typen), Kategorie 111 «Kernstadt einer grossen Agglomeration», welche die fünf Grosszentren Bern, Basel, Zürich, Lausanne und Genf umfasst.⁵

Absatz 2

Dieser Absatz legt die Grundlage der Regionen 2 und 3 fest. Für sie gilt die Stadt/Land-Typologie 2012. Sie zieht verhältnismässig wenige Verschiebungen von Gemeinden nach sich. Verschiebungen von Gemeinden vom Land zur Stadt entsprechen der fortschreitenden Verstädterung und bilden diese ab.

Die Stadt-/Land-Typologie 2012 ist unterteilt in drei Kategorien: städtisch, intermediär und ländlich. Für die Einteilung der Gemeinden in die zwei Regionen wurden die Gemeinden der Kategorien «städtisch» und «intermediär» der Region 2 zugeteilt (ausgenommen die fünf Grosszentren). Die Gemeinden der Kategorie «ländlich» werden der Region 3 zugewiesen. Diese Typologie bietet sich an, weil «ländliche Zentrumsgemeinden» der Region 2 zugeteilt werden. Sie weisen in der Regel eine höhere Bevölkerungsdichte und damit auch höhere Mietpreise für Wohnungen auf. «Periurbane Gemeinden geringer Dichte» werden hingegen dem Land zugeteilt. Dies ist für eine Einteilung, bei welcher die Höhe der Mietpreise ausschlaggebend ist, sinnvoll, weil davon auszugehen ist, dass damit der Höhe der Mietpreise besser Rechnung getragen wird.

Gemeindefusionen und allfällige daraus resultierende Wechsel von einer Region in eine andere hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) beim BFS in Erfahrung zu bringen. Das BFS führt eine Liste über die Gemeindefusionen. Die Raumgliederung wird ca. alle 10 Jahre revidiert.

Artikel 15 *Senkung oder Erhöhung der Höchstbeträge für den Mietzins (Art. 9 Abs. 6 ÜLG)*

Gemäss Artikel 9 Absatz 6 ÜLG können die Kantone beantragen, die Höchstbeträge für den Mietzins in einzelnen Gemeinden um bis zu 10 Prozent zu senken oder zu erhöhen. Einem Antrag auf Senkung wird jedoch nur entsprochen, wenn und solange der Mietzins von 90 Prozent der ÜL-beziehenden Personen durch die Höchstbeträge gedeckt ist.

Absatz 1

Das eidgenössische Departement des Innern legt den Umfang der Senkung oder Erhöhung des Mietzinshöchstbetrages der betroffenen Gemeinden bis spätestens Ende Oktober des Vorjahres in einer Departementsverordnung fest.

Absätze 2 und 3

Der Kanton hat mit dem Antrag zu belegen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Wenn er diesen Nachweis mangels technischer oder personeller Ressourcen nicht erbringen kann, so hat er darzulegen, weshalb er eine Senkung der Höchstbeträge in der jeweiligen Gemeinde beantragt. Eine einfache Begründung hat auch mit dem Antrag auf eine Erhöhung zu erfolgen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Vorjahres einzureichen, damit ausreichend Zeit für dessen Beurteilung zur Verfügung steht. Das BSV prüft, ob dem Antrag stattgegeben werden kann.

⁵ Gemeindetypologie und Stadt/Land-Typologie 2012, Erläuterungsbericht, Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2017, S. 5, www.bfs.admin.ch/home/statistiken/querschnittsthemen/räumliche-analysen

3. Abschnitt: Anrechenbare Einnahmen

Artikel 16 *Für die Berechnung der Einnahmen und des Vermögens massgebender Zeitpunkt* (Art. 11 Bst. c ÜLG)

Diese Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 23 ELV; sie wurde jedoch unter dem Abschnitt «Anrechenbare Einnahme» eingeordnet. Sie weicht insofern von der ELV ab, als dass als massgebender Zeitpunkt für die erstmalige Berücksichtigung der Einnahmen und des Vermögens in der jährlichen ÜL-Berechnung der Monat des Anspruchsbeginns auf ÜL festgelegt wurde. Dadurch kann die Verminderung der Einnahmen durch den Wegfall des ALV-Taggeldes und den möglichen zusätzlichen Vermögensverbrauch durch diese Einkommensverminderung berücksichtigt werden.

Bei laufenden ÜL sind – wie in den EL – die Einnahmen des Vorjahres sowie das Vermögen am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend. Allerdings gilt für die Berücksichtigung der Einnahmen der Vorbehalt bei einem angebrochenen Bezugsjahr (Absatz 2), wodurch die Einnahmen vor dem Anspruch auf ÜL ausser Acht zu lassen sind.

Artikel 17 *Ermittlung des Erwerbseinkommens* (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ÜLG)

Die Bestimmung klärt, wie das Erwerbseinkommen zu ermitteln ist bzw. was davon abgezogen werden kann. Es kann sich um das Erwerbseinkommen der berechtigten Person handeln oder auch um jenes ihres Ehepartners/in. Sie entspricht Artikel 11a ELV.

Artikel 18 *Bewertung des Naturaleinkommens* (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ÜLG)

Diese Regelung entspricht Artikel 11 Absatz 1 ELV und hält fest, dass für die Bewertung des Naturaleinkommens auf die Regeln der AHV abgestellt wird.

Artikel 19 *Bemessung des Mietwerts und des Einkommens aus Untermiete* (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ÜLG)

Diese Regelung entspricht Artikel 12 in der ELV. Abweichungen von der ELV sind lediglich redaktioneller Art. Die Bestimmung hält fest, dass für die Bewertung des Mietwertes auf die Regeln kantonale Steuergesetzgebung abgestellt wird. Sollte keine vorliegen, gelten die Grundsätze der direkten Bundessteuer.

Artikel 20 *Anrechnung des Jahreswerts beim Verzicht auf eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht* (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ÜLG)

Diese Regelung entspricht Artikel 15e ELV und regelt das Vorgehen bei einem Verzicht auf eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht. Abweichungen von der ELV sind lediglich redaktioneller Art.

Artikel 21 *Ermittlung des Reinvermögens* (Art. 10 Abs. 1 Bst. c ÜLG)

Diese Bestimmung regelt, wie das für die jährliche ÜL-Berechnung massgebende Reinvermögen zu ermitteln ist. Die ersten drei Absätze entsprechen den Bestimmungen der ELV mit redaktionellen Abweichungen. In Absatz 4 ist eine Abweichung zum massgebenden Reinvermögen in den EL festgehalten, um den Zweck der ÜL, das Vorsorgeguthaben zu schützen, zu erhalten:

Absatz 4

Anders als bei der Vermögensschwelle und damit der Entstehung des Anspruches, bei welcher ab einem festgelegten Betrag das übersteigende Kapital Bestandteil des Vermögens bildet, darf das Alterskapital der beruflichen Vorsorge bei der Berechnung der ÜL nicht zum Ver-

mögen hinzugezogen werden. Zweck der ÜL ist der Schutz der Altersvorsorge. Haben Personen Anspruch auf ÜL, soll die Höhe der Altersvorsorge bis zum Anspruch auf die ordentlichen Altersleistungen nicht geschmälert werden.

Gleichzeitig bedeutet diese Bestimmung im Umkehrschluss, dass das Alterskapital des/der Ehepartner/-in ohne Anspruch auf ÜL zu berücksichtigen ist, wenn er oder sie darauf zugreifen kann.

Artikel 22 *Bewertung des Vermögens (Art. 10 Abs. 1 Bst. c ÜLG)*

Die Absätze 1 und 2 entsprechen den Absätzen 1 und 4 von Artikel 17a ELV. Abweichungen von der ELV sind lediglich redaktioneller Art.

Absatz 4

Die Bestimmung ist so ausgestaltet, dass Kantone, die für die Bewertung von Grundstücken anstelle des Verkehrswertes den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden, auf ihre kantonale Ausführungsbestimmung zu Artikel 17a Abs. 6 ELV zurückgreifen können. So kann vermieden werden, dass die Kantone in derselben Angelegenheit zweimal gesetzgeberisch tätig sein müssen.

Artikel 23 *Anrechnung von Leibrenten mit Rückgewähr als Vermögen (Art. 10 Abs. 1 Bst. c ÜLG)*

Diese Bestimmung entspricht jener in Artikel 15c ELV.

Artikel 24 *Verzicht auf Vermögenswerte. Grundsatz (Art. 13 Abs. 2 und 3 ÜLG)*

Der Begriff des Vermögensverzichts von Artikel 13 Absatz 3 ÜLG umfasst Fälle, in denen eine Person einen grossen Teil ihres Vermögens innerhalb kurzer Zeit verbraucht, ohne dass dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Artikel 24 ÜLV hält deshalb fest, dass in zwei Fällen ein Verzicht vorliegen kann:

- wenn eine Person Vermögenswerte veräussert, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, und die Gegenleistung weniger als 90 Prozent des Wertes der Leistung entspricht (Bst. a); oder
- wenn eine Person im zu betrachtenden Zeitraum mehr Vermögen verbrauchte, als gemäss Artikel 13 Absatz 3 ÜLG zulässig gewesen wäre (Bst. b).

Die Fälle nach Buchstabe a entsprechen der Praxis in den Ergänzungsleistungen, die sich auf die Rechtsprechung stützt.⁶ Demnach liegt kein Verzicht vor, wenn die Vermögensveräusserung der Erfüllung einer gesetzlich oder gerichtlich auferlegten Rechtspflicht wie beispielsweise der Bezahlung einer Geldstrafe, einer Kapitalabfindung bei Scheidung oder einer direkten Steuer dient. In Fällen, in denen keine solche Rechtspflicht vorliegt, ist ein Vermögensverzicht immer dann anzunehmen, wenn die Gegenleistung, die eine Person für ihre Vermögensveräusserung erhalten hat, nicht gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit der Gegenleistung ist dann anzunehmen, wenn sie mindestens 90 Prozent des Wertes der Leistung beträgt. Ein Vermögensverzicht liegt folglich nicht nur bei einer Schenkung vor, sondern auch dann, wenn Vermögenswerte zu einem Preis verkauft werden, der deutlich unter dem Marktwert liegt, oder wenn ein Kaufgegenstand zu einem übersetzten Preis erworben wird.

Artikel 25 *Höhe des Verzichts bei Veräusserung (Art. 13 Abs. 2 ÜLG)*

Absatz 1 enthält eine Regelung, die in der ELV in Artikel 17a Absatz 5 Bewertung des Vermögens eingeordnet ist. Sie wurde für die ÜLV aus systematischen Gründen in die Verzichtsbestimmung verschoben. Diese Verschiebung hat keine materielle Abweichung von der ELV zur Folge.

⁶ Vgl. u. a. BGE 122 V 394.

Artikel 26 Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch
(Art. 13 Abs. 3 ÜLG)

Absätze 1 und 2

Diese beiden Absätze legen fest, wie die Höhe des Vermögensverzichts ermittelt wird: Der Betrag wird ermittelt, indem der Gesamtwert des zulässigen Vermögensverbrauchs von der Summe der tatsächlichen Ausgaben der versicherten Person abgezogen wird (Abs. 1). Absatz 2 definiert, wie der zulässige Vermögensverbrauch berechnet wird. Für den zu betrachtenden Zeitraum wird der zulässige Verbrauch für jedes Jahr separat berechnet. Er beträgt 10 Prozent des Vermögens beziehungsweise 10 000 Franken bei einem Vermögen bis 100 000 Franken (Art. 13 Abs. 3 ÜLG), basierend auf dem Stand des Vermögens per 1. Januar des jeweiligen Jahres. So ist beispielsweise bei einem Vermögen von 150 000 Franken ein Verbrauch von 15 000 Franken zulässig. Beträgt das Vermögen im darauffolgenden Jahr 140 000 Franken, ist für dieses Jahr ein Verbrauch von 14 000 Franken zulässig usw. Die einzelnen Jahresbeträge werden addiert, um den Gesamtwert des zulässigen Verbrauchs zu ermitteln.

Absatz 3

Dieser Absatz bestimmt, welche Bestandteile des Vermögens bei der Ermittlung der Höhe des Verzichts unberücksichtigt bleiben, und aus welchen Gründen der zulässige Vermögensverbrauch ausnahmsweise überschritten werden darf.

Buchstabe a

Beim Vermögensverzehr handelt es sich um einen Teil des Vermögens, der bei der Berechnung jährlich als Einnahme angerechnet wird (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. c ÜLG). Durch die Anrechnung des Vermögensverzehrs reduziert sich der ausgerichtete Betrag. Um ihren Lebensunterhalt dennoch bestreiten zu können, muss eine ÜL-beziehende Person ihr Vermögen im Rahmen des angerechneten Vermögensverzehrs verbrauchen. Dieser Verbrauch stellt folglich keinen Vermögensverzicht dar. Vermögensreduktionen bis zur Höhe des Vermögensverzehrs sind deshalb bei der Ermittlung der Höhe des Vermögensverzichts ausser Acht zu lassen und müssen durch die ÜL-beziehende Person nicht gerechtfertigt werden. Vorbehalten bleiben die Fälle nach Artikel 24 Buchstabe b ÜLV.

Solidaritätsbeiträge, die eine Person nach dem Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 erhalten hat, können frei verwendet werden und werden bei der Ermittlung der Höhe des Vermögensverzichts nicht berücksichtigt.

Buchstabe b

Wie Artikel 13 Absatz 3 ÜLG festhält, definiert der Bundesrat die wichtigen Gründe, bei denen der zulässige Vermögensverbrauch überschritten werden darf. In diesem Buchstaben werden die wichtigen Gründe abschliessend aufgezählt.

Ziff. 1–5: bezeichnen die Ausgaben, die unter die wichtigen Gründe fallen und eine Überschreitung des zulässigen Vermögensverbrauchs rechtfertigen. Die versicherte Person muss belegen, dass diese Mehrausgaben auf einen dieser Gründe zurückzuführen sind.

Buchstabe c:

Unfreiwillige Vermögensverluste bleiben für die Ermittlung der Höhe des Verzichts ebenfalls unberücksichtigt. Als unfreiwillige Vermögensverluste gelten nur Vermögensverluste, die nicht auf absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten der ÜL-beziehenden Person zurückzuführen

sind, wie etwa unvorhersehbare Verluste an der Börse oder Kreditausfälle. Die Verluste müssen durch die ÜL-beziehende Person belegt werden.

Buchstabe d

Geldleistungen, die eine Person als Opfer einer Persönlichkeitsverletzung oder einer Straftat erhalten hat, sollen von dieser Person nach ihrem Gutdünken verwendet werden dürfen. Sie sollen nicht befürchten müssen, dass der Verbrauch dieses Geldes zu einer Kürzung ihrer ÜL führt.

Der vorliegende Buchstabe sieht deshalb vor, dass Genugtuungssummen bei der Ermittlung des Vermögensverzichts unberücksichtigt bleiben.

Artikel 27 ***Berücksichtigung des Vermögens, auf das verzichtet wurde*** *(Art. 13 Abs. 2 und 3 ÜLG)*

Dieser Artikel entspricht Artikel 17e ELV. Absatz 1 präzisiert, dass der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, sowohl Vermögensverzichte ohne rechtliche Verpflichtung und ohne gleichwertige Gegenleistung nach Artikel 13 Absatz 2 ÜLG wie auch Vermögensverzichte aufgrund eines übermässigen Vermögensverbrauchs nach Artikel 13 Absatz 3 ÜLG umfasst.

3. Kapitel: Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Vorbemerkungen

Im Unterschied zu den EL trägt bei den ÜL der Bund die Krankheits- und Behinderungskosten. Deshalb obliegt es dem Bundesrat, die Ausführungsbestimmungen dazu zu erlassen. Diese lehnen sich im Wesentlichen an die Regelungen an, welche vor der Neugestaltung des Finanzausgleiches gegolten haben, als der Bund bei den EL die Kompetenz über die Krankheits- und Behinderungskosten inne gehabt hatte (Verordnung vom 29. Dezember 1997⁷ über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den EL; ELKV). Dabei wurden auch die geltenden Regeln der Kantone einbezogen.

Artikel 28 ***Für die Vergütung massgebender Zeitpunkt*** *(Art. 17 Abs. 1 ÜLG)*

Absatz 2

Diese Bestimmung soll verhindern, dass bei einem Dahinfallen des Anspruches Kosten bzw. Leistungen nicht vergütet werden, die zwar noch zu einer Zeit erbracht wurden, da ein Anspruch auf die Vergütung bestand (Art. 5 ÜLG), bei denen aber das Rechnungsdatum auf einen Zeitpunkt nach dem Anspruchsende fällt.

Artikel 29 ***Umfang der Vergütung und Verhältnis zu Leistungen anderer Versicherungen*** *(Art. 17 Abs. 3 ÜLG)*

Krankheits- und Behinderungskosten sind nach Artikel 17 ÜLG zu vergüten, sofern folgende Höchstbeträge nicht überschritten werden:

- Der Höchstbetrag der jährlichen ÜL und der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten nach Artikel 7 Absatz 2 ÜLG;
- Der Höchstbetrag der zu vergütenden Krankheits- und Behinderungskosten nach Artikel 17 Absatz 2 ÜLG für eine alleinstehende Person in der Höhe von 5 000 Franken pro Jahr sowie von 10 000 Franken für ein Ehepaar und für Personen mit minderjährigen oder noch in Ausbildung stehenden Kindern unter 25 Jahren.

⁷ SR 831.301.1

Die Bestimmung stellt ausserdem klar, dass die Vergütung im Verhältnis zu andern Versicherungen subsidiär ist.

Artikel 30 **Vergütung von im Ausland entstandenen Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 17 Abs. 3 ÜLG)**

Dieser Artikel regelt die Vergütung von im Ausland entstandenen Krankheits- und Behinderungskosten.

Allerdings werden Sachleistungen bei Krankheit aufgrund der europäischen Koordinierungsregelungen für ÜL-beziehende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA nicht dorthin bezahlt. Bezügerinnen und Bezüger von ÜL mit Wohnsitz im Ausland haben daher keinen Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Artikel 31 **Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten von Kindern, die in der Berechnung nicht berücksichtigt sind (Art. 7 Abs. 4 i.V.m. Art. 18 Bst. b ÜLG)**

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich der Bestimmung von Artikel 19 ELV und regelt in Bezug auf die ÜL die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten von Kindern, die nach Artikel 7 Absatz 4 ÜLG in der Berechnung nicht berücksichtigt sind.

Artikel 32 **Vergütung von Zahnbehandlungskosten (Art. 17 Abs. 1 Bst. a ÜLG)**

Absätze 2, 3 und 4

Die Zahnbehandlungskosten sind nach dem Tarif der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung (UV/MV/IV-Tarif) zu berechnen und zu vergüten. Schweizer Zahnärztinnen und Zahnärzte können heute zahntechnische Arbeiten im Ausland einkaufen. Die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt hat gemäss den bestehenden Verträgen zum genannten Tarif die zahntechnischen Leistungen zusammen mit den von ihm erbrachten zahnärztlichen Leistungen auf einer einzigen Rechnung festzuhalten. Um ein Missbrauchspotential zu verringern, ist in Absatz 3 festgelegt, dass bei der Vergütung von im Ausland eingekauften zahntechnischen Arbeiten nur die Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die bei der Herstellung des Produktes entstanden sind (Gestehungskosten). Diese haben dem Preisniveau im Herstellungsland zu entsprechen.

Artikel 33 **Vergütung von Diätkosten (Art. 17 Abs. 1 Bst. b ÜLG)**

Gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b ÜLG sind Diätkosten zu vergüten. Die ausgewiesenen Mehrkosten für verordnete Diäten sind mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 2'100 Franken zu vergüten. Dieser Betrag richtet sich nach der früher geltenden ELKV, welche von den meisten Kantonen beibehalten wurde.

Artikel 34 **Vergütung von Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle (Art. 17 Abs. 1 Bst. c ÜLG)**

Diese Bestimmung regelt die Kostenübernahme zur nächstgelegenen Behandlungsstelle im Falle eines Notfalles, einer Verlegung oder bei Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels. Ist eine Person aufgrund ihrer Behinderung auf die Benützung eines anderen, nicht vorgesehenen Transportmittels angewiesen (beispielsweise Behindertentaxi oder eigenes Auto), werden diese Kosten gemäss Absatz 2 (zweiter Satz) vergütet.

Artikel 35 **Vergütung von Kosten für Hilfsmittel (Art. 17 Abs. 1 Bst. d ÜLG)**

Grundsätzlich sind die Hilfsmittel soweit wie möglich durch die Invalidenversicherung zu tragen. Da Bezügerinnen und Bezüger von ÜL sich weiterhin in den Arbeitsmarkt zu integrieren haben, sollen auch Hilfsmittel vergütet werden, die von der IV nur bei Erwerbstätigkeit vergütet

werden. Zusätzlich werden die Kosten für Gebrauchstraining und Reparatur, Anpassung, Erneuerungs- sowie Betriebs- und Unterhaltskosten übernommen.

Artikel 36 **Vergütung der Kostenbeteiligung** (Art. 17 Abs. 1 Bst. e ÜLG)

Absatz 1

Gemäss Artikel 64 i.V.m. Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994⁸ über die Krankenversicherung (KVG) haben die Versicherten die Kosten für Franchise und Selbstbehalt zu übernehmen. Die Höhe der Franchise ist wählbar; die Kosten für den Selbstbehalt belaufen sich bei Kinder bis 18 Jahren auf 350 Franken, bei erwachsenen Personen auf 700 Franken pro Jahr (Artikel 93 Absatz 2 i.V.m. Artikel 103 Absatz 2 der Verordnung vom 27. Juni 1995⁹ über die Krankenversicherung [KVV]). Die Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) wird gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe g ÜLG vergütet.

Absatz 2

Die Vergütung der Kosten für Franchise und Selbstbehalt wird auf maximal 1000 Franken pro Jahr beschränkt. Dies entspricht der maximalen Beteiligung bei einer Franchise von 300 Franken pro Jahr und dem Selbstbehalt von 10 Prozent bis zum Höchstbetrag von 700 Franken pro Jahr. Damit werden ÜL-Beziehende, die eine höhere Franchise wählen, denjenigen mit der Franchise von 300 Franken gleichgestellt.

4. Kapitel: Verfahren und Rechtspflege

1. Abschnitt: Verfahren

Artikel 37 **Geltendmachung des Anspruchs** (Art. 19 Abs. 1 ÜLG)

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich Artikel 20 ELV, es wurden in den Absätzen 1 und 2 redaktionelle Änderungen vorgenommen, welche keine materiellen Auswirkungen auf die Bestimmung haben.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit bei Personen mit Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA.

Artikel 38 **Bearbeitungsdauer**

Dieser Artikel entspricht Artikel 21 ELV.

Artikel 39 **Rundung von Auszahlungsbeträgen**

Grundsätzlich werden Monatsbeträge der jährlichen ÜL auf den nächsten Franken aufgerundet.

Artikel 40 **Auszahlung bei Ehepaaren**

Dieser Artikel lehnt sich an die Bestimmung von Artikel 21b ELV an; er hält fest, wie die Auszahlung von ÜL bei Ehepaaren erfolgt.

Artikel 41 **Auszahlung ins Ausland**

Diese Bestimmung lehnt sich an das Verfahren für Auslandszahlungen der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) in der 1. Säule an. Diese Bestimmung dient der Rechtssicherheit und soll Missverständnissen vorbeugen. Währungskursschwankungen können immer wieder zu Reklamationen oder Rückfragen führen. Diese Bestimmung dient auch der Klärung.

⁸ SR 832.10

⁹ SR 832.102

Artikel 42 **Nachzahlung**

Dieser Artikel entspricht Artikel 22 Absatz 4 und 5 ELV. Es wird in Absatz 1 festgehalten, dass rückwirkend ausgerichtete ÜL direkt an eine private oder öffentliche Fürsorgestelle vergütet werden können, sofern diese Vorschussleistungen im Hinblick auf ÜL erbracht hat. Die Abweichungen von der ELV in Absatz 2 (deutsche Version) sind lediglich redaktioneller Art.

Artikel 43 **Meldepflicht**

Dieser Artikel entspricht Artikel 24 ELV. Die Abweichungen von der ELV sind redaktioneller Art.

Artikel 44 **Änderung der jährlichen Überbrückungsleistung**

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich Artikel 25 ELV. Er wurde für die ÜL aber so angepasst, dass auch die Verlegung des Wohnsitzes in einen EU- oder EFTA-Staat Anlass zur Überprüfung der Leistung geben muss (Anpassung an die Kaufkraft).

Artikel 45 **Zuständigkeit bei Wohnsitzwechsel**

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich der Regelung in Artikel 54a Absatz 4 ELV, ist aber an anderer Stelle eingeordnet und mit redaktionellen Änderungen angepasst worden. Da den ÜL-Beziehenden die gesamte ÜL ausgerichtet wird (inkl. Krankenversicherungsprämie), ist keine Koordination mit der Prämienverbilligung sowie der Krankenkassenprämie notwendig.

Artikel 46 **Streitigkeiten über Datenbekanntgabe**

Dieser Artikel entspricht der Regelung in Artikel 27b ELV.

Artikel 47 **Kosten der Bekanntgabe und der Publikation von Daten**

Dieser Artikel entspricht der Regelung in Artikel 27c b ELV.

Artikel 48 **Aktenaufbewahrung**

Diese Bestimmung richtet sich grundsätzlich nach der Regel von Artikel 29 Absatz 2 ELV i.V.m. Artikel 156 Absatz 2 AHVV und hält fest, dass das BSV Vorschriften über die Aktenaufbewahrung, Ablieferung oder Vernichtung von Akten erlassen kann. Der bisherige Artikel 29 Absatz 1 ELV zur Aktenführung wurde nicht übernommen. Es gelten die Artikel 46 ATSG i.V.m. Artikel 8 ATSV.

Artikel 49 **Gesondertes Aufführen kantonaler Versicherungs- und Fürsorgeleistungen in der Berechnung und der Verfügung**

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich der Bestimmung in Artikel 29 Absatz 3 ELV, jedoch mit redaktionellen Änderungen.

2. Abschnitt: Rechtspflege

Artikel 50

Dieser Artikel entspricht der Regelung von Artikel 38 ELV, jedoch wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

5. Kapitel: Finanzierung

Vorbemerkungen

Im Unterschied zu den EL werden die ÜL vollständig durch den Bund finanziert. Die Kantone tragen bei den ÜL zwar die Verwaltungskosten, aber sie sind nicht verpflichtet, die Ausgaben der ÜL vorzufinanzieren. Diese Besonderheiten sind bei der Finanzierung der ÜL zu berücksichtigen und die Ausgestaltung der Finanzierung ist so vorzunehmen, dass auch keine zusätzlichen kantonalen Erlasse nötig sind, um die Finanzierung durchführen zu können.

Die Finanzierung der ÜL erfolgt durch Vorschusszahlungen grundsätzlich an die Durchführungsstellen. Auf der Grundlage der eingereichten Abrechnungen wird eine allfällige Differenz mit den zukünftigen Vorschusszahlungen verrechnet.

Artikel 51 Vorschüsse

Damit für die Finanzierung der ÜL bei den Durchführungsstellen genügend Geld vorhanden ist, erfolgen die Vorschusszahlungen in der Regel viermal pro Jahr und direkt an die Durchführungsstellen. Diese Bestimmung ermöglicht es, die Häufigkeit der Anzahl Vorschusszahlungen pro Jahr beispielsweise bei einer Stabilisierung der Neuanmeldungen von ÜL-beziehenden Personen anzupassen. Zur Sicherstellung von unvorhergesehenen Kosten für die Finanzierung der ÜL können die Stellen gemäss Absatz 1 und 2 zusätzliche Zahlungen verlangen.

Die Höhe der Vorschüsse werden auf der Grundlage der bereits bekannten und der zusätzlich erwarteten Ausgaben sowie der Arbeitslosenstatistik des Staatssekretariats für Wirtschaft für das laufende Kalenderjahr festgelegt.

Der Kanton Zürich hat die Festsetzung und die Auszahlung von ÜL den Gemeinden überlassen (Art. 19 Abs. 1 ÜLG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 ELG). In diesen Fällen ist es nicht praktikabel, die Vorschüsse den (kommunalen) Durchführungsstellen auszurichten. Daher sieht Absatz 2 vor, dass die Kantone eine Stelle bezeichnen, welche die Vorschüsse entgegennimmt und für die Abrechnung zuständig ist.

Artikel 52 Abrechnung

Diese Bestimmung regelt, wie die Vorschusszahlungen pro Kalenderjahr durch das BSV abgerechnet werden. Das BSV legt den Betrag für die ÜL auf der Grundlage der Abrechnungen fest, die ihm von den Stellen gemäss Artikel 51 Absatz 1 und 2 eingereicht werden. Eine allfällige Differenz zwischen Vorschusszahlungen und der Abrechnung wird mit den Vorschüssen des folgenden Kalenderjahres verrechnet. Mit diesem Vorgehen kann verhindert werden, dass zu viel erhaltene Vorschüsse an das BSV zurückbezahlt werden.

6. Kapitel: Aufgaben der Durchführungsstellen, Aufsicht und Statistik

Artikel 53 Vermeidung von Doppelzahlungen

Diese Bestimmung regelt, dass die Durchführungsstellen Vorkehrungen zu treffen haben, dass – insbesondere bei Neuanmeldungen aufgrund eines Wohnsitzwechsels – ÜL für den gleichen Zeitraum nicht doppelt ausbezahlt werden.

Artikel 54 Periodische Überprüfung

Diese Bestimmung regelt, wie häufig die Durchführungsstellen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezügerinnen und Bezüger überprüfen müssen.

Artikel 55 Aufsicht und Statistik

Absatz 1 entspricht grundsätzlich Artikel 55 ELV.

Die Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung regeln die Datenübermittlung zwischen den Durchführungsstellen, der ZAS und dem BSV. Bis zum Aufbau eines ÜL-Registers ist die Aufsicht und die Statistik mit den zur Verfügung stehenden Mitteln durchzuführen. Will der Bund Daten ausserhalb der Bundesverwaltung erheben, sind diese zu anonymisieren (Art. 22 Abs. 1 DSG). Die Daten liefern die Durchführungsstellen an die ZAS, welche sie anonymisiert ans BSV weiterleitet.

Änderung anderer Erlasse

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Artikel 28 Absatz 6 Bemessung der Beiträge

Mit dieser Bestimmung wird präzisiert, dass Leistungen des ÜLG ebenso wie jene des ELG als Mindesteinkommen im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b AHVG gelten. Deren Bezügerinnen und Bezüger bezahlen nur den Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO. Gleichzeitig wird die Ausnahmebestimmung für Personen aufgehoben, deren Ausgaben nur knapp unterhalb der Einkommen liegen. Sie hat sich als nicht praktikabel erwiesen.

Die Verordnung vom 15. Januar 1971¹¹ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Artikel 10a Prüfung des Anspruches auf Ergänzungsleistungen von Personen, die Überbrückungsleistungen beziehen

Hierbei handelt es sich um die analoge Bestimmung zu Artikel 1 Absatz 1 ÜLG. Da der Anspruch auf EL auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters hin geprüft werden soll, ist auch in der Verordnung zu den EL zur AHV/IV festzuhalten, dass diese Prüfung von Amtes wegen vorgenommen werden muss.

Die Verordnung 21 vom 14. Oktober 2020¹² über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird wie folgt geändert:

Damit die Verordnung, welche die Anpassung des allgemeinen Lebensbedarfes in den Ergänzungsleistungen an die Lohn- und Preisentwicklung beinhaltet, auch für die ÜL gilt, müssen der Titel, der Ingress und Artikel 1 ergänzt werden.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die Bestimmungen dieser Verordnung verursachen keine zusätzlichen Kosten im Vergleich zu den Kosten, die sich aus dem ÜLG ergeben.

Die Kosten für die ÜL entwickeln sich progressiv. Da die Leistungen nur Personen gewährt werden, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld ab Inkraftsetzung des Gesetzes ausgelaufen ist, wird die volle Wirkung erst nach einigen Jahren erreicht. Zu diesem Zeitpunkt wird die Zahl der potentiellen Begünstigten auf 3'400 Personen geschätzt, was für den Bund Kosten von rund 150 Millionen Franken verursacht. Die Verwaltungskosten tragen die Kantone.

¹⁰ SR 831.101

¹¹ SR 831.301

¹² SR 831.304